



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

**Frage Nummer 41
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Nachdem gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser verpflichtet sind, den Zustand alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen und für bestehende Anlagen diese Pflicht für den 16.11. und 17.11.2026 als ausreichend normiert wurde, frage ich die Staatsregierung, inwieweit stellen sich in der Anwendungspraxis Probleme im Hinblick auf die fristgemäße Pflichterfüllung (z. B. durch zu geringe Kapazitäten vorhandener Sachverständigen) und welche Auswirkung hat der Umstand, dass Betreiber dieser Anlagen (z. B. Besitzer von Kleinanlagen-Parzellen oder von Anlagen mit Sickergruben) die Pflicht nicht fristgemäß bzw. rechtzeitig erfüllen im Hinblick auf eventuelle Sanktionen (z. B. Stilllegung, Verwaltungszwang, etc.) und wie wird diese Einhaltung und Umsetzung der Pflicht administrativ geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am 17.11.2021 ist Art. 60a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Kraft getreten, der in Ergänzung zur Überwachung von Kleinkläranlagen nach Art. 60 BayWG eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für Abwassersammelgruben einführt. Für am 17.11.2021 bereits errichtete Anlagen (bestehende Anlagen) wäre die erste Bescheinigung grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, also spätestens bis zum 17.11.2026, erstmalig vorzulegen. Den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wurde mit Ministerialschreiben vom 06.11.2025 mitgeteilt, dass bis Ende 2027 von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen werden kann